

Allgemeine Hinweise:

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / „Hartz IV“), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem AsylbLG (Asylbewerber/in) beziehen, müssen Sie keinen gesonderten Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe stellen. Mit Ihrem Hauptantrag gelten auch BuT-Leistungen als beantragt (sogar rückwirkend ab Antragsstellung). Es reicht die Anzeige, dass die BuT-Leistung benötigt wird (z.B. Klassenfahrt oder Mittagessen). Die einzige Ausnahme bildet die Lernförderung (Nachhilfe). Nur diese muss vor Beginn gesondert beantragt werden.

Beziehende von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen einen eigenen Antrag stellen. Es können dabei gleich mehrere BuT-Leistungen zusammen beantragt werden. Der Antrag ist möglichst in dem Monat zu stellen, in dem der Bedarf bzw. die Zahlung anfällt. Er kann zum Teil auch rückwirkend gestellt werden.

Legen Sie dem Antrag bitte immer einen Leistungsbescheid bei, aus dem der Leistungsbezug des Kindes / Jugendlichen hervorgeht.

Mussten Sie vorab Kosten auslegen, können diese eventuell von uns erstattet werden.

Kontakt:

Kundinnen und Kunden vom Jobcenter:

Jobcenter im Landkreis Celle
Georg-Wilhelm-Str. 14
29223 Celle
Tel.: 05141 961-940
Fax: 05141 961-713
E-Mail: celle@jobcenter-ge.de
Online: jobcenter.digital

Beziehende von Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld:

Landkreis Celle
Sozialamt
– Bildung und Teilhabe –

Postanschrift:

Postfach 3211
29232 Celle

Besuchsanschrift:

Am Französischen Garten 3
Zimmer 213
29221 Celle

Tel.: 05141 916-4080
Fax: 05141 916-4097
E-Mail: BuT@LKcelle.de

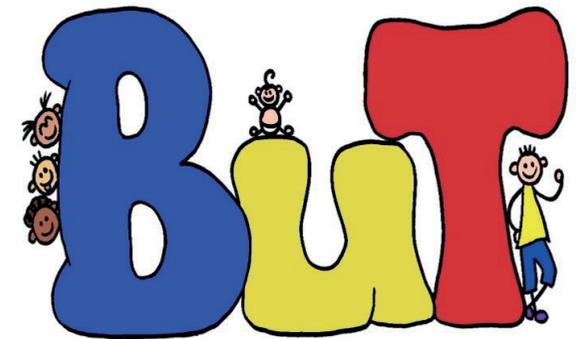
Weitere Informationen & Formulare unter:

www.landkreis-celle.de
www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Celle



Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Landkreis Celle

Informationen für Eltern
und ihre Kinder sowie für
Jugendliche und junge Erwachsene
in Schule oder Ausbildung



lohnt sich!

Wer bekommt diese Leistungen?

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in einkommensschwachen Familien leben und

- Arbeitslosengeld II („Hartz IV“, SGB II),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; SGB XII),
- Leistungen für Asylbewerber/innen (AsylbLG),
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld

beziehen.

Auch Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende, die eine berufsbildende Schule besuchen, haben einen Anspruch auf BuT, sofern sie **keine** Ausbildungsvergütung bekommen.

Welche Leistungen gibt es?

Ausflüge und Fahrten:

Es werden die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung, Schule oder Berufsschule wie z.B. Wandertag, Theaterbesuch, Klassenfahrt, Schüleraustausch übernommen.

Reichen Sie einfach die Information der Kindertagesstätte / Schule zum Ausflug bzw. zur Klassenfahrt mit allen wichtigen Angaben beim Jobcenter oder beim Landkreis ein.

Wir überweisen die Kosten für den Ausflug direkt an Sie und für die Fahrt direkt an die Kindertageseinrichtung bzw. die Schule.

Lernförderung (Nachhilfe)

Gibt es Schwierigkeiten in der Schule, kann Lernförderung (Nachhilfe) bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Lehrkraft oder die Schule bestätigt, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Lernförderung braucht und damit die Schulleistung verbessert werden kann. Wir rechnen dann direkt mit der Lernförderin bzw. dem Lernförderer ab. Auf unseren Internetseiten finden Sie das Formular und eine Übersicht der Anbietenden von Lernförderung.

Mittagsverpflegung

Die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Das gilt jedoch nicht für Verpflegung, die vom Schulkiosk oder ähnlichen Stellen verkauft wird, wie z.B. ein belegtes Brötchen, Minipizza oder Döner. Legen Sie uns einfach einen Nachweis über die Anmeldung zur Mittagsverpflegung und über die voraussichtlichen Kosten vor. Wir rechnen direkt mit dem Anbieter ab.

Schulbedarf (Schulmaterialien)

Pro Schuljahr und Schülerin bzw. Schüler wird jährlich im Februar und August eine Pauschale für den Schulbedarf (z.B. Schulranzen, Schreib-, Rechen-, Bastel- und Zeichenmaterialien, Taschenrechner) ausgezahlt. Für Schüler/innen unter 7 und ab 15 Jahren benötigen wir eine Schulbescheinigung. Die Leistungen werden Ihnen direkt überwiesen.

Schülerbeförderung (Fahrtkosten)

Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 oder Berufsschule (nicht Berufseinstiegsklassen und Berufsvorbereitungsjahr) können die Kosten für den Fahrtweg zur nächstgelegenen Schule übernommen werden. Wir benötigen von Ihnen Nachweise über die tatsächlichen Fahrtkosten zur Schule, z.B. durch Vorlage der entsprechenden Fahrkarten oder des Abos. Die Fahrtkosten überweisen wir direkt an Sie.

Soziale Teilhabe (Kultur, Sport, Mitmachen)

Um es Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zu ermöglichen Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen und z.B. im Verein aktiv zu sein, ein Musikinstrument zu erlernen oder an Freizeiten teilzunehmen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von pauschal 15 € monatlich gewährt.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Sportverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Chor),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Stadtführung, Museumsbesuch),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Jugendfreizeit).

Wir benötigen hierfür lediglich eine Mitglieds- oder Teilnahmebescheinigung oder einen Kostennachweis. Die Leistungen werden direkt an Sie gezahlt.